



30. Juli 2009

Gemeinderat
9552 Bronschhofen

082 **Gemeinde Bronschhofen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Höchi**

Das 6784 m² grosse Planungsgebiet umfasst die Parzellen 551, 1184 und 2153 südlich des AMP-Areals, es liegt in der Wohn- Gewerbezone WG2. Mit dem Überbauungsplan werden Leitplanken festgelegt für eine nach einheitlichem Konzept zu erstellende Einfamilienhaussiedlung.

Im Zusammenhang mit dem Erlass des UeP Höchi und einem weiteren Bauvorhaben südlich der AMP-Strasse hat die Interkantonale Regionalplanungsgruppe Wil beim Baudepartement eine aufsichtsrechtliche Beschwerde eingereicht. U.a. wird der im Überbauungsplan berücksichtigte Korridor für eine Regionalverbindungsstrasse als zu knapp erachtet. Das Tiefbauamt hat in der Folge den Raumbedarf für die Projektierung einer Regionalverbindungsstrasse im Bereich Bronschhofen West/Trungen im Sinne einer Machbarkeitsstudie nochmals überprüft. Die Abklärungen haben ergeben, dass der Korridor aufgrund des noch wenig konkreten Projektstandes verbreitert werden muss. Der Überbauungsplan ist deshalb im Einverständnis mit der Gemeinde und den Grundeigentümern nochmals angepasst worden.

Die Prüfung ergibt, dass der überarbeitete Überbauungsplan recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'580.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Fr. 900.--

Tiefbauamt (2x Fr. 340.-)

Fr. 680.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass

Genehmigung Teilstrassenpläne

Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AREG